

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

A. Zielsetzung

Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe der Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes) die Einführung eines neuen Bemessungssystems ("Statistikmodell") beschlossen. Die Regelsatzverordnung, die insbesondere die durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfsgüter festlegt sowie nähere Bestimmungen über die Regelsätze der Haushaltsangehörigen enthält, ist dem neuen Bemessungssystem anzupassen.

B. Lösung

1. Nähere Bestimmung der Teilbereiche Ernährung, hauswirtschaftlicher Bedarf und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens als durch die Regelsätze abgegoltener Bedarf an laufendem Lebensunterhalt.
2. Neubestimmung der Vomhundertsätze der vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleiteten Regelsätze für sonstige haushaltsangehörige Hilfebedürftige.
3. Bestimmung eines besonderen Regelsatzes für Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

BBD

34/90

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Über die mit der Einführung des neuen Bemessungssystems allgemein verbundenen Mehrkosten hinaus entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

17.01.90

G - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 240 00 - So 15/90

Bonn, den 17. Januar 1990

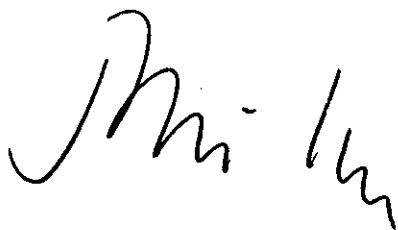
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Regelsatzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, für die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang sowie für Körperpflege und für Reinigung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist der Regelsatz in Höhe von 90 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festzusetzen, sofern nach Landesrecht kein höherer Regelsatz gilt."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen



1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert, beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 vom Hundert,
2. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert und
4. vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert

des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Beträge nach den Absätzen 1 und 3, die nicht volle Deutsche Mark ergeben, sind bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

3. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hat auf ihrer Sitzung vom 25. bis 27. Oktober 1989 die stufenweise Einführung eines neuen Bemessungssystems für die Regelsätze in der Sozialhilfe beschlossen. An die Stelle der bisherigen Bemessung nach einem bedarfstheoretischen Warenkorb soll ein "Statistikmodell" treten, das auf das statistisch ermittelte tatsächliche Ausgaben- und Verbrauchsverhalten der Haushalte in den unteren Einkommensgruppen abstellt. Der für das neue System relevante private Verbrauch soll dabei in den Teilbereichen "Ernährung", "hauswirtschaftlicher Bedarf" und "persönliche Bedürfnisse" mit Hilfe von Ausgangspositionen der in fünfjährigem Abstand vom Statistischen Bundesamt erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und hinsichtlich des Teilbereiches "Haushaltsenergie" mit Hilfe der Verbrauchsdaten aus der Haushaltskundenbefragung der Vereinigung deutscher Elektrizitäts-Werke (VDEW) ermittelt werden.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben vereinbart, die erste Stufe des neuen Bedarfsbemessungssystems mit einem Drittel seines Strukturvolumens zum 1. Juli 1990 und mit einem weiteren Drittel zum 1. Juli 1991 zu verwirklichen. Sie haben den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gebeten, durch Änderung der nach § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung (Regelsatzverordnung) die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige und für Alleinstehende der Altersstufe 18 bis 25 Jahre in ihren vom Regelsatz für einen Haushaltsvorstand abgeleiteten Vomhundertsätzen neu zu bestimmen.

Die Verordnung trägt den Vorschlägen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. bis 27. Oktober 1989 Rechnung.

34/90

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 der Regelsatzverordnung bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht, sondern dient lediglich der Anpassung an das neue Bemessungssystem. Satz 1 nennt die drei Teilbereiche des neuen Bemessungssystems, wobei unter dem Begriff "hauswirtschaftlicher Bedarf" die Teilbereiche "Haushaltsenergie" (= Stromverbrauch unter Einbeziehung des Betriebs elektrischer Haushaltsgeräte) und "sonstiger hauswirtschaftlicher Bedarf" zusammengefaßt sind. Satz 2 enthält Klarstellungen im Hinblick auf die Beibehaltung des bisher vom Regelsatz abgedeckten laufenden Bedarfs und vermeidet nicht mehr sachgerechte Begriffe (z.B. "Kochfeuerung").

Zu Nummer 2

- a) Die Bestimmung eines besonderen Regelsatzes für Alleinstehende der Altersstufe 18 bis unter 25 Jahren entspricht einem Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz. Der Vorbehalt für das Landesrecht soll es ermöglichen, auch für diesen Personenkreis den vollen für Haushaltsvorstände geltenden Regelsatz als maßgeblich zu bestimmen.
- b) Der bisherige Absatz 2 des § 2 paßt nicht zum neuen Bemessungssystem und ist deshalb zu streichen.
- c) Die teilweise Neubestimmung der für Haushaltsangehörige geltenden - abgeleiteten - Regelsätze entspricht ebenfalls dem Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz, der wiederum auf Berechnungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private

Fürsorge zurückgeht. Die neuen Vomhundertsätze bedeuten für haushaltsangehörige Hilfeempfänger der Altersstufe vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine Absenkung von bisher 75 auf künftig 65 vom Hundert und für Hilfeempfänger der Altersstufe vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres von bisher 90 auf künftig 80 vom Hundert des für den Haushaltsvorstand geltenden Regelsatzes. Diese Absenkung ist nach Auffassung der Ministerpräsidentenkonferenz zur Lösung der Kumulationsproblematik bei größeren Haushalten und zur Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstands zu niedrigen Erwerbseinkommen erforderlich. Für die übrigen Altersstufen ist es teilweise beim bisherigen Vomhundertsatz geblieben oder es ist (bei Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und im 15. Lebensjahr) eine Anhebung erfolgt.

- d) Eine Rundungsvorschrift ist künftig auch für die prozentuale Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 (neu) erforderlich. Die bisher in Absatz 3 als Satz 2 enthaltene Vorschrift ist deshalb in einen eigenen Absatz übernommen worden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist inhaltlich durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 in das Gesetz (s. § 22 Abs. 3 Satz 2) übernommen worden und deshalb in der Regelsatzverordnung zu streichen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 legt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung auf den Zeitpunkt der Verwirklichung der ersten Stufe des neuen Bemessungssystems fest.

III. Kosten

Es ist davon auszugehen, daß über die mit der Einführung des neuen Bemessungssystems allgemein verbundenen Mehrkosten hinaus durch diese Verordnung zusätzliche Mehrkosten nicht entstehen werden.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g e n
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

1. Zu Art. 1

In Artikel 1 ist das Zitat "Die Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515)" durch das Zitat "Die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung" zu ersetzen.

Begründung:

Übliche Zitierweise.

2. Zu Art. 3

Der Text des Artikels 3 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 30. Juni 1990 sind die nach dem bisher geltenden Recht festgesetzten Regelsätze anzuwenden."

Begründung:

Die beabsichtigte Anwendung der geänderten Regelungen vom 1. Juli 1990 an setzt voraus, daß die für die Regelsatzfestsetzung zuständigen Behörden der Länder bereits vorher die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Neufestsetzung der Regelsätze zum 1. Juli 1990 erlassen und dabei schon die Neuregelungen dieser Verordnung zugrunde legen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Regelsätze in den Ländern nach wie vor regional unterschiedlich hoch festgesetzt werden können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Bundesrat geht davon aus, daß von dem Vorbehalt im neuen § 2 Abs. 1 Satz 2 der Regelsatzverordnung (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung), nach dem durch Landesrecht für Alleinstehende im Alter von 19 bis 25 Jahren der Regelsatz auf mehr als 90 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden kann, nur vom Land Berlin Gebrauch gemacht wird.